

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2023

Zu TOP 7

Ausschuss Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatz-
fragen Nr.: 137

Wahl von Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Die erforderlichen Neuwahlen nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind von dem beim Amtsgericht Melsungen zu bildenden Schöffenwahlausschuss vorzunehmen.

Die Schöffenwahl erfolgt auf der Grundlage von Vorschlagslisten, die von den Städten und Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Melsungen bis zum 15.06.2023 aufzustellen und bis zum 15.07.2023 dem Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht Melsungen zuzuleiten sind. Die Listenaufstellung erfolgt durch die jeweils zuständige Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl, erforderlich.

In die Vorschlagsliste der Stadt Melsungen für den Bezirk des Amtsgerichts Melsungen sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, als erforderliche Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind. Auf die Stadt Melsungen entfallen insgesamt 7 Personen, die alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen sollen. Insbesondere sollten Frauen nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz entsprechend repräsentiert werden.

Die Vorschlagsliste liegt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung eine Woche zu jedermanns Einsicht aus. Der Zeitpunkt der Auflegung wird öffentlich bekanntgemacht.

Alle Bewerber*innen sind dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Es gilt das allgemeine Kommunalwahlrecht. Es können jedoch Hinweise aufgenommen werden, in denen Zweifel an dem Vorliegen einer Voraussetzung bestehen. Die Überprüfung der Daten der einzelnen Bewerber*innen ist keine kommunale Aufgabe, weil kein Zugriff auf bestimmte Register (z. B. Bundeszentralregister, Verfahrensregister etc.) besteht und es datenschutzrechtlich nicht zu vertreten ist, dass über alle Bewerber*innen Auskunft eingeholt wird. Die letztendliche Überprüfung der Bewerber*innen obliegt dem Schöffenwahlausschuss.

Die Bewerbungsunterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Sitzung vor.

Beschlussentwurf:

Der Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Melsungen für die Wahl von Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 des Amtsgerichtsbezirks Melsungen wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Melsungen, 05.06.2023

I/1 Ga/Wen - 00-10-30

Der Magistrat

Markus Boucsein
Bürgermeister